



Um sich in unserer Schule wohlfühlen und alle Schülerinnen und Schüler bestmöglich fördern zu können, müssen alle einen Beitrag leisten. Deshalb haben sich Schülerinnen und Schüler und Lehrerinnen und Lehrer der Heinrich-Kleyer-Schule darauf geeinigt, die folgenden Regeln einzuhalten:

Rechte und Pflichten im Umgang miteinander

1. Jedes Mitglied der Schule unterlässt die Ausübung von körperlicher und seelischer Gewalt. Wir nutzen die Unterlegenheit von Schwächeren nicht aus. Wir suchen bei Konflikten eine friedliche Lösung im direkten Gespräch und wenden uns, wenn das nicht hilft, an die zuständigen Gremien und Personen.
2. Unterschiedliche Nationalitäten, Religionen, Hautfarben und Geschlechter fordern unseren Respekt und dürfen kein Anlass für Anfeindungen sein.
3. Wir versuchen, Probleme gemeinsam zu lösen. Jeder hat das Recht, angehört zu werden. Bei demokratischen Entscheidungen halten wir uns an das Abstimmungsergebnis.
4. Wir hören einander zu und lassen einander ausreden.
5. Wir achten das Lernbedürfnis von Mitschülerinnen und Mitschülern.
6. **Wir achten das Ruhebedürfnis der Anwohner und vermeiden unnötigen Lärm.**
7. **Wir nehmen Rücksicht auf die Anwohner und entsorgen unseren Müll nicht in deren Gärten oder auf Straßen und Wegen.**
8. Wer einen Gast nach Anmeldung bei der Schulleitung in die Schule mitbringt, ist für diesen verantwortlich. Besucher melden sich im Sekretariat an.
9. Bei Verletzung der Schulordnung schauen wir nicht weg, sondern ermahnen Schülerinnen, Schüler, Lehrerinnen, Lehrer und Gäste, diese Regeln einzuhalten.

Umgang mit Sachen

10. Wir gehen sorgsam mit den persönlichen Sachen anderer und dem schulischen Eigentum um, nehmen nichts weg und zerstören, beschädigen, beschmieren und bespucken nichts. Wer dies missachtet, wird zur Entschädigung oder Beseitigung herangezogen.
11. Wir halten unseren Arbeitsplatz in Ordnung und die Schule sauber und vermeiden Müll und alles, was die Umwelt belastet. Unvermeidliche Abfälle werden ordnungsgemäß entsorgt.
12. Wir verlassen die Unterrichtsräume in sauberem und ordentlichem Zustand; dabei werden die Schülerinnen und Schüler von den Lehrerinnen und Lehrern unterstützt. Nach Unterrichtsschluss werden die Tische geordnet und die Stühle hochgestellt, um die Reinigung von unvermeidlichem Schmutz zu erleichtern.

Unterrichtsbeginn, Unterrichtsende, Pausen

13. Der Unterricht und alle anderen schulischen Veranstaltungen beginnen und enden pünktlich.
14. Für die Pausen stehen die Pausenhallen A und B, die Kantine und das Freigelände zur Verfügung. Als Ruhezone steht weiterhin der eigene Klassenraum zur Verfügung, soweit eine Aufsicht durch Lehrerinnen oder Lehrern gewährleistet ist. Für einzelne Schulformen können besondere Regelungen getroffen werden.

Verbote

15. **Alle Waffen** (auch Messer und andere Gegenstände zur „Selbstverteidigung“) sind gefährlich und **dürfen nicht in die Schule mitgebracht werden.**
16. Wer lernen will, braucht einen klaren Kopf. **Alkohol und andere Drogen sind daher in der Schule und bei allen schulischen Veranstaltungen nicht erlaubt.**
17. **In allen Gebäuden sowie auf dem gesamten Schulgelände ist Rauchen verboten.**
18. **Mobiltelefone (Handys) und Tonträgergeräte stören den Unterricht. Während der Unterrichtszeit sind sie immer auszuschalten.**

Anlage zur Schulordnung: **Benutzerordnung für Fachräume und EDV-Räume in der Heinrich-Kleyer-Schule**

Da Schülerinnen und Schüler die Benutzer der Einrichtung und der Rechner in den Fach- und EDV-Räumen sind, tragen sie auch eine Verantwortung für die Instandhaltung und Funktion der Räume.

1. Das Mitbringen von Essen und Getränken in diese Räume ist nicht gestattet!
2. Schülerinnen und Schüler, als Benutzer des Inventars, sind zu einem schonenden Umgang mit den Geräten verpflichtet. Mängel und Schäden sind der Lehrkraft zu melden.
3. Das Manipulieren von Computern und Steckverbindungen aller Art, um die Funktionsfähigkeit des Systems zu stören, werden geahndet.
4. Eigenmächtiges Aufspielen von Software, Manipulationen der Software sowie das Kopieren von Software ist verboten.
5. Online-Dienste dürfen nicht privat genutzt werden.
6. Kostenpflichtige Seiten dürfen nicht aufgerufen werden.
7. Rassistische, pornographische und anderweitig verbotene Inhalte dürfen weder geladen, erstellt noch gespeichert werden.
8. Bei der Erstellung von Webseiten oder der Formulierung von E-Mails sowie bei Messages dürfen keine beleidigenden oder diskriminierenden Formulierungen benutzt werden.
9. Alle Geräte und benutzten Teile in diesen Räumen sind vor dem Verlassen des Raumes wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Nicht ausgeführte Druckaufträge sind aus den Druckerwarteschlangen zu löschen.
10. Die Räume sind aufgeräumt und sauber zu verlassen.

Zuwiderhandeln kann zu pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen nach §82 HSchG führen (z.B. Ausschluss vom Unterricht, Versetzung in eine andere Klasse, Verweisung von der Schule).

Bei Verstoß gegen gesetzliche Bestimmungen sind zivil- oder strafrechtliche Folgen nicht auszuschließen!

Informationen zum Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Auszüge aus dem Bundesinfektionsschutzgesetz

(1) Nach dem Bundesinfektionsschutzgesetz (IfSG) dürfen Personen, die an den nachstehend genannten Erkrankungen

Cholera	Diphtherie
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
Haemophilus influenza Typ b-Meningitis	Impetigo contagiosa (ansteckende Borkenflechte)
Keuchhusten	ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
Masern	Meningokokken-Infektion
Mumps	Paratyphus
Pest	Poliomyelitis
Scabies (Krätze)	Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
Shigellose	Typhus abdominalis
Virushepatitis A oder E	Windpocken

erkrankt oder der Erkrankung verdächtig oder die verlaust sind, die Räume der Schule nicht betreten, Einrichtungen der Schule nicht benutzen und an Veranstaltungen der Schule nicht teilnehmen, bis durch ärztliches Attest nachgewiesen, eine Weiterverbreitung der Krankheit oder Verlaustung durch sie nicht mehr zu befürchten ist.

(2) Ausscheider von

Vibrio cholerae O 1 und O 139	Corynebacterium diphtheriae, Toxin bildend
Salmonella Typhi	Salmonella Paratyphi
Shigella sp.	enterohämorrhagischen E. coli (EHEC)
E. coli (EHEC)	

dürfen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der gegenüber dem Ausscheider und der Schule verfügbaren Schutzmaßnahmen die dem Betrieb der Schule dienenden Räume betreten, Einrichtungen der Schule benutzen und an Veranstaltungen der Schule teilnehmen.

Satz (1) und (2) gilt entsprechend für Personen, in deren Wohngemeinschaft nach ärztlichem Urteil eine Erkrankung an oder ein Verdacht auf

(3)

Cholera	Diphtherie
Enteritis durch enterohämorrhagische E. coli (EHEC)	virusbedingtem hämorrhagischen Fieber
Haemophilus influenza Typ b-Meningitis	ansteckungsfähiger Lungentuberkulose
Masern	Meningokokken-Infektion
Mumps	Paratyphus
Pest	Poliomyelitis
Scabies (Krätze)	Scharlach oder sonstigen Streptococcus pyogenes-Infektionen
Shigellose	Typhus abdominalis
Virushepatitis A oder E	

aufgetreten ist.

(4) Wenn die nach Satz (1) bis (3) verpflichteten Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, so hat derjenige für die Einhaltung der diese Personen nach (1) bis (3) betreffenden Verpflichtungen zu sorgen, dem die Sorge für diese Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer nach (1) bis (3) verpflichteten Person, soweit die Sorge für die Person des Verpflichteten zu seinen Aufgaben gehört.

Wenn einer der in (1), (2) oder (3) genannten Tatbestände bei den in Absatz 1 genannten Personen auftritt, so haben diese Personen oder in den Fällen (4) der Sorgeinhaber der Gemeinschaftseinrichtung hiervon unverzüglich Mitteilung zu machen.

Werden Tatsachen bekannt, die das Vorliegen einer in Absatz 1, 2 oder 3 aufgeführten Tatbestände annehmen lassen, so hat die Leitung unserer Schule das zuständige Gesundheitsamt unverzüglich zu benachrichtigen und krankheits- und personenbezogene Angaben zu machen. Dies gilt auch beim Auftreten von 2 oder mehr gleichartigen, schwerwiegenden Erkrankungen, wenn als deren Ursache Krankheitserreger anzunehmen sind. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Schulleitung ein Nachweis darüber vorliegt, dass die Meldung des Sachverhalts an das Gesundheitsamt durch eine andere Person erfolgt ist.

Die zuständige Behörde kann im Einvernehmen mit dem Gesundheitsamt für die Schule Ausnahmen von dem Verbot nach (1), auch in Verbindung mit (3) zulassen, wenn Maßnahmen durchgeführt werden oder wurden, mit denen eine Übertragung der aufgeführten Erkrankungen oder der Verlausung verhütet werden kann. Das Gesundheitsamt kann gegenüber der Schulleitung anordnen, dass das Auftreten einer Erkrankung oder eines hierauf gerichteten Verdachtes ohne Hinweis auf die Person in der Gemeinschaftseinrichtung bekannt gegeben wird.

Wenn in der Schule unterrichtende oder unterrichtete Personen Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht, kann die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen anordnen.

Die Gesundheitsämter und die Schulen sollen die betreuten Personen oder deren Sorgeberechtigte gemeinsam über die Bedeutung eines vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission ausreichenden Impfschutzes und über die Prävention übertragbarer Krankheiten aufklären.

Merkblatt

Hinweis:

Mit dem erstmaligen Besuch einer hessischen Schule wird für jede Schülerin und für jeden Schüler eine Schülerakte angelegt. In dieser Akte werden zunächst die auf dem Stammblatt ausgedruckten Daten erfasst und nach und nach im Fortgang der Schullaufbahn um weitere Daten zu den besuchten Unterrichtsveranstaltungen, den Leistungen und den erreichten Abschlüssen ergänzt. Die Datenhaltung geschieht sowohl in elektronischer Form in der Lehrer- und Schülerdatenbank (LUSD) wie auch in Form einer ergänzenden Schülerakte in Papierform. Bei einem Schulwechsel werden die Schülerakte und die Zugriffsberechtigung auf die Daten auf die aufnehmende Schule übertragen.

Grundlage für die Datenerhebung und weitere Datenverarbeitung sind § 83 des Hessischen Schulgesetzes in der Fassung vom 14. Juni 2005 (GVBl. I S. 441), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Mai 2014 (GVBl. S. 134), und die Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (ABl. S. 131), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. März 2013 (ABl. S. 222). Beide Rechtsvorschriften sind im Internet verfügbar unter <https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht>.

In der oben genannten Verordnung finden Sie auch einen Überblick darüber, welche Daten grundsätzlich in der Schule gehalten werden dürfen und wie lange sie aufbewahrt werden müssen. Sie haben das Recht, nach Anmeldung die Daten sowie die Schülerakte einzusehen. In solchen Fällen beantragen Sie dies bitte bei der Schulleitung.

Note:

From the moment school in Hesse is attended for the first time, a file will be set up for each of the students. The file will initially contain the information from the master data sheet ("Stammblatt"). Information on the duration of attended courses, performance ratings and the level of graduation will be included in that file as school progresses.

The collected data is stored within the computer-based „Lehrer- und Schülerdatenbank LUSD“ as well as in a paper file. If students change school, the paper file and the authority to access their electronic data will be transferred to their new school accordingly.

The legislative framework for the required collecting and management of the data lies in § 83 of the Hessian School law ("Hessisches Schulgesetz") as amended on June 14, 2005 (GVBl. I p. 441) and last revised on May 22, 2014 (GVBl. p. 134) as well as in the regulation (Verordnung) covering the processing of personal data in schools and statistical surveys in schools as amended on February 4, 2009 (ABl. p. 131), last revised by regulation on March 19, 2013 (ABl. p. 222). Both legislative documents are available online (<https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht>).

The above mentioned regulation also contains information on what kind of individual data can be kept in schools generally and on the duration it must be kept at the school. You are entitled, when registered, to view the data and see the student's file. Please ask your head of school for permission to access the data beforehand.

Önemli duyuru:

Sayın veliler,

her öğrenci okula başladığında ona ait bir öğrenci dosyası açılır. Bu dosyada başlangıçta öğrenciye ait kayıt bilgileri („Stammblatt“) tutulur ve öğrenim sürecinde öğrencinin gördüğü dersler, başarıları ve aldığı diplomalar gibi diğer bilgiler eklenir.

Bu veriler hem öğretmen ve öğrenci veri tabanında („Lehrer- und Schüler Datenbank“ – LUSD) elektronik olarak hem de ek bir öğrenci dosyasında yazılı olarak tutulur. Öğrencinin okul değiştirmesi durumunda, öğrenci dosyası ve elektronik verilere giriş hakkı yeni okula aktarılır.

Veri toplama ve sonraki işlemlerin çerçevesi Hessen eyaleti okul yasasının 83. paragrafı (§ 83 des Hessischen Schulgesetzes) 14 Haziran 2005 (GVBl. I S. 441) son yasa ile değiştirilen 22 Mayıs 2014, GVBl. S. 134 ve tarihli okullarda kişisel verilerin işlenmesi ve istatistiksel veri toplanması ile ilgili yönetmelikle „Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009“ (ABl. S. 131) değiştirilen 19 Mart 2013 belirlenmiştir. Daha fazla bilgi için internette (<https://kultusministerium.hessen.de/schule/schulrecht>) adresine bakınız.

Bu yönetmelikte okullarda hangi verilerin toplanabileceğine ve ne kadar süreyle tutulması gerektiğine dair bilgileri de bulabilirsiniz. Siz veli olarak bu verileri ve öğrenci dosyasını inceleme hakkına sahipsiniz. Bunun için okul yönetimine dilekçe vermeniz gerekiyor („Antrag auf Einsicht in die Schülerakte“).

Information von Eltern und volljährigen Schülerinnen und Schülern über die Datenverarbeitung in der Schule

Erlass vom 20. November 2014
Z.5 - 000.256.000-00053
Gült. Verz. Nr. 7200

Nach der Vorgabe des Hessischen Datenschutzgesetzes sind die Eltern bzw. die volljährigen Schülerinnen und Schüler darüber zu informieren, dass ihre Daten an der Schule gespeichert und verarbeitet werden. Dies geschieht zweckmäßiger Weise bei der erstmaligen Aufnahme in eine hessische Schule.

Für diese Information steht das als Anlage beigefügte Merkblatt in deutscher, englischer und türkischer Sprache zur Verfügung. Dieses ist den Eltern bzw. den volljährigen Schülerinnen und Schülern nach der Erhebung der Stammdaten zu übergeben. Der Ausdruck des Stammdatenblattes aus der LUSD enthält einen entsprechenden Hinweis.

Das von den Eltern bzw. den Schülerinnen oder Schülern unterschriebene Merkblatt wird zu der Schülerakte genommen.

Das Merkblatt ist auch als Download auf den Internetseiten der Staatlichen Schulämter unter Service/Datenschutz/IT-Sicherheit verfügbar.

Dieser Erlass tritt am 1. Januar 2015 in Kraft.

Anlage: Merkblatt



Hygiene- und Abstandsregeln an der Heinrich-Kleyer-Schule

Zum Schutz unserer Mitmenschen und zu unserem eigenen Schutz halten wir uns an die Hygiene- und Abstandsregeln

Für den Zeitraum der **ersten zwei Schulwochen nach den Sommer- und Herbstferien** gelten folgende Vorkehrungen:

- Erhöhung der Testfrequenz von zwei auf drei Tests je Woche,
- Maskenpflicht (medizinische Masken) – unabhängig von der Inzidenz – auch am Platz während des Unterrichts,
- Dringende Empfehlung zum Tragen der Maske auch im Freien bei Einschulungsfeiern und vergleichbaren Schulveranstaltungen.

Ansonsten bleiben die allgemeinen Hygiene- und Abstandsregeln gültig:

- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln
- Schutzmaske außerhalb des Klassenraums tragen
- Hände oft und gründlich waschen (z. B. nach dem Betreten der Schule, vor und nach dem Essen, vor und nach dem Toilettengang)
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. Ellenbogen benutzen
- Hust- und Nies-Etikette einhalten (Husten und Niesen in die Armbeuge, beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegrehen)
- Sicherheitsabstand von mindestens 1,5 m immer und überall einhalten
- Sitzordnungen einhalten
- Nicht krank in die Schule kommen





HEINRICH-KLEYER-SCHULE
Berufliche Schule • Stadt Frankfurt am Main

Berufsschule
Berufliches Gymnasium
Fachoberschule
Berufsfachschule
Bildungsgänge zur Berufsvorbereitung
Fachschule für Technik

Heinrich-Kleyer-Schule, Kühnhornshofweg 27, 60320 Frankfurt am Main

An die Kandidatinnen und Kandidaten
der Fachoberschule (FOS)
bzw. an deren Erziehungsberechtigte

www.heinrich-kleyer-schule.de
Auskunft erteilt: Frau Wiesmann
Zimmer-Nr.: C102
Tel.: 069-212-35148
Telefax: 069-212-40515
Mail: andrea.wiesmann@stadt-frankfurt.de

Datum: 03.02.2022

Maserschutzgesetz und Nachweis des Masernschutzstatus

Sehr geehrte FOS-Kandidatinnen und FOS-Kandidaten, sehr geehrte
Erziehungsberechtigte,

das Masernschutzgesetz ist seit 01.03.2020 in Kraft und verpflichtet Schulen, den
Status des Masernschutzes der Schülerinnen und Schüler abzufragen.

Bitte weisen Sie mit der Anmeldung an der FOS den Masernschutz nach. **Ohne die
Vorlage eines Masernschutz-Nachweises kann die Aufnahme in die Schulform
nicht erfolgen!**

Als Nachweis dient die Vorlage des **Impfausweises**, in dem **zwei** Masernimpfungen
eingetragen sein müssen (bitte Kopie beifügen) oder die Vorlage einer **ärztlichen
Impfbescheinigung** (siehe Anlage).

Mit freundlichen Grüßen

Florian Stoßberg
(Leiter Abteilung 3)

Impfbescheinigung

zur Vorlage beim Arbeitgeber/ Leitung der Einrichtung

Ärztliche Bescheinigung zum Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)									
Name, Vorname der Person	Geburtsdatum:								
Adresse:									
Für die o.g. Person wird bescheinigt, dass folgender, altersentsprechender, den Anforderungen gemäß § 20 Absatz 9 IfSG ausreichender Masernschutz vorliegt:									
<input type="checkbox"/> 2 Masernimpfungen*	<input type="checkbox"/> Immunität gegen Masern**								
Befreiung von einer Masern-Impfung:									
<input type="checkbox"/> Es liegt eine <u>dauerhafte</u> medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer nicht gegen Masern geimpft werden kann.									
<input type="checkbox"/> Es liegt eine <u>vorübergehende</u> medizinische Kontraindikation vor, aufgrund derer zur Zeit nicht gegen Masern geimpft werden kann; eine erneute Impffähigkeit ist ab folgendem Datum zu prüfen:									
<table border="1"><tr><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td><td> </td></tr></table>									
Ort, Datum	Unterschrift Ärztin / Arzt	Arztstempel							

* für Personen, die nach dem 31.12.1970 geboren sind.

** serologischer Labornachweis



Einschulung in die Fachoberschule Form A Kenntnisnahme der Informations- und Aufklärungsschreiben

Bezug: Informations- und Aufklärungsschreiben zur Einschulung in die
Fachoberschule Form A
(Download: www.heinrich-kleyer-schule.de → „Bildungsgänge“
→ „Fachoberschule Form A“ → „Downloads“).

Hiermit erkläre ich,

.....,
(Name und Vorname bitte in Druckbuchstaben eintragen)

dass ich die folgenden Informations- und Aufklärungsschreiben ausführlich gelesen
und zur Kenntnis genommen habe:

1. Schulordnung der Heinrich-Kleyer-Schule
2. Benutzerordnung für Fachräume und EDV-Räume (Anlage zur Schulordnung)
3. Informationen zum Infektionsschutzgesetz
4. Merkblatt und Informationen zur Datenverarbeitung in der Schule
5. Hygiene- und Abstandregeln an der Heinrich-Kleyer-Schule
6. Schreiben zum Masernschutzgesetz

Ich erkläre zudem, mich an die an der Heinrich-Kleyer-Schule geltenden Ordnungen
und Regeln zu halten.

Frankfurt am Main,

.....
(Datum)

.....
(Unterschrift der FOS-Kandidatin / des FOS-Kandidaten)

.....
(Unterschrift der Erziehungsberechtigten bei
minderjährigen Kandidatinnen / Kandidaten)